

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 29.01.2026

Die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1 Zusammenfassende Bewertung

Die Diakonie Deutschland begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Gesetzgebers, Maßnahmen zum Schutz von Personen zu ergreifen, die „dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben“. Insoweit der Entwurf beabsichtigt, den besonderen Unwertgehalt von Taten gegen Berufstätige hervorzuheben, die Verantwortung für das demokratische Gemeinwesen übernehmen, setzt er ein positives Signal für eine sehr große Anzahl von Mitarbeitenden verschiedener diakonischer Einrichtungen. Der immer weiter voranschreitenden Verrohung des öffentlichen Diskurses sowie Anfeindungen, Bedrohungen und körperliche Angriffe auf Gruppen, die sich in besonderer Weise für den gesellschaftlichen Zusammenhalt einsetzen, muss entschieden entgegengewirkt werden.

Aus Sicht der Diakonie Deutschland sind die Einführung neuer Straftatbestände und die Bekräftigung der an sich bereits bestehenden Möglichkeit zur Strafschärfung hierbei jedoch nicht zielführend. Es ist nicht davon auszugehen, dass der generalpräventive Charakter der vorgesehenen weiteren Strafschärfungen tatsächlich dazu geeignet ist, Menschen davon abzuhalten, entsprechende Straftaten zu begehen. Insbesondere menschenverachtende Beweggründe und Ziele können bereits jetzt strafschärfend berücksichtigt werden (§ 46 StGB). Das Herausbilden von bestimmten Opfergruppen, die strafrechtlich mehr geschützt sind als andere, führt zudem schnell zur Frage, bei welchen Gruppen dieser verstärkte Schutz aufhören soll. So können Wertungswidersprüche und Forderungen nach einer immer weiteren Ausdehnung des Strafrechts entstehen.

Aus Sicht der Diakonie Deutschland sind andere Stellschrauben wirksamer. Die Strafverfolgung muss erleichtert, insbesondere muss jedoch in Bildung und in die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen investiert werden. Zudem sollte der aktuelle Sparkurs gegen den Sozialstaat beendet werden. Die erheblichen und belastenden Mittelkürzungen in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit laufen dem gesetzgeberischen Anliegen insoweit entgegen. Sollte es bei dem Anliegen bleiben, möchte die Diakonie Deutschland auf die folgenden Punkte im Besonderen hinweisen.

2 Wesentlicher Inhalt

Der Referentenentwurf bekräftigt die besondere Schutzwürdigkeit von Personen, die sich für das Gemeinwohl engagieren und zunehmend Ziel von Angriffen werden. Durch Änderungen im Strafgesetzbuch soll daher der Schutz dieser Personengruppen gestärkt werden.

Vorgesehen sind unter anderem eine strafschärfende Berücksichtigung von Taten, die gemeinwohlorientierte Tätigkeiten erheblich beeinträchtigen (§ 46 Abs. 2 StGB-E), eine Ausweitung des Schutzes auf europäische und kommunale Verfassungsorgane bei Nötigungsdelikten (§§ 105 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und 106 Abs. 1 Nr. 2 d und e StGB-E) sowie höhere Strafraumen (bis zu 5 Jahre statt bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe) bei Widerstand- und tätlichen Angriffen gegen Vollstreckungsbeamte sowie Personen, die diesen gleichstehen (§§ 113 bis 115 StGB-E). Besonders schwere Fälle, etwa hinterlistige Überfälle, sollen gesondert erfasst werden und mit bis zu 10 Jahren (statt bislang 5 Jahren) Freiheitsstrafe bestraft werden können (§ 114 Abs. 2 StGB-E). Der besondere strafrechtliche Schutz wird außerdem auf weitere gemeinwohlorientierte Berufsgruppen wie Ärztinnen, Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe sowie bei diesen tätigen Gehilfen ausgeweitet (§ 116 StGB-E). Bei Verurteilungen wegen Volksverhetzung soll ergänzend der Entzug des passiven Wahlrechts ermöglicht und ebenfalls der Strafraumen verschärft werden (§ 130 Abs. 9 StGB-E).

Soweit entsprechende Straftaten von bestimmten Drittstaatsangehörigen ausgeübt werden, sieht der Referentenentwurf eine erleichterte Ausweisungsmöglichkeit (§ 54 Abs. 1 e AufenthG-E) sowie einen Ausschluss vom Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten vor (§ 36a Abs. 3 Nr. 2 b AufenthG-E).

3 Bewertung im Einzelnen

Die Diakonie Deutschland beschränkt sich auf die folgenden Punkte.

3.1 Weiter Anwendungsbereich von § 46 Abs. 2 StGB-E

Die Diakonie Deutschland geht angesichts der offenen Formulierung des Begriffs „dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit“ in § 46 Abs. 2 StGB-E davon aus, dass diese Formulierung weit gefasst ist. Keinesfalls darf hier der Eindruck entstehen, dass die Formulierung allein die unter der Überschrift für den entworfenen neuen 6. Abschnitts des Strafgesetzbuchs („Angriffe auf Personen, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben“) vorgesehenen, abschließend aufgeführten Angehörigen von „Heilberufen“ und ihre Mitarbeitenden umfasst (vgl. insoweit die Definition des Begriffs auf Seite 21 unter Begründung / B Besonderer Teil. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) / Zu Buchstabe c). Vielmehr ist bei Angriffen auf Personen in karitativen Berufen generell von einem die Strafschärfung rechtfertigenden erhöhtem Unwertgehalt auszugehen. Dies gilt damit insbesondere auch bei Angriffen auf Personen, die im Bereich der Suchthilfe, Asyl- und Migrationsberatung, Wohnungslosenhilfe, Straffälligenhilfe, Schwangerschaftskonfliktberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendhilfe, Frauengewaltschutz (Beratung, Begleitung, Schutzunterbringung), Behindertenhilfe (ggf. auch ehrenamtlich) tätig sind. Die Diakonie Deutschland empfiehlt diesbezüglich eine ergänzende Klarstellung bereits auf Seite 17 unter Begründung / A. Allgemeiner Teil / II. / 1. Ergänzung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB.

3.2 Keine Sanktionierung von unbeteiligten Familienangehörigen

Die Diakonie Deutschland lehnt die vorgesehene (zusätzliche) Sanktionierung von unbeteiligten Familienmitgliedern von drittstaatsangehörigen Straftäter:innen ab. Familienmitglieder von subsidiär geschützten Personen, also von Schutzberechtigten, denen etwa aufgrund eines bewaffneten Konfliktes im Herkunftsland vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, sollen wegen einer Verurteilung ihres (schutzberechtigten) Familienmitglieds aufgrund einer Straftat gegen Personen, die dem Gemeinwohl dienen, in der Regel

kein Visum mehr zum Familiennachzug erhalten (§ 36a Abs. 3 Nr. 2 b AufenthG-E). Die damit einhergehende Ausweitung einer Sanktion auf Unbeteiligte, oftmals Frauen und Kinder, die ihr Recht auf Familiennachzug verlieren, obwohl sie selbst keine Straftat begangen haben, ist unverhältnismäßig. Familienmitglieder von Schutzberechtigten befinden sich in der Regel in Konflikt- oder Krisengebieten und haben oftmals keine andere Möglichkeit in ein sicheres Land zu gelangen als über den Familiennachzug. Das Zusammenleben in einer familiären Lebensgemeinschaft ist ein Menschenrecht und kann zudem auch zur Stabilisierung von straffällig gewordenen Personen beitragen.

3.3 Unzureichende Begründung für erleichterte Ausweisungsmöglichkeit

Im Hinblick auf die vorgesehene erleichterte Ausweisungsmöglichkeit bei Straftaten Drittstaatsangehöriger gegen „dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ (§ 54 Abs. 1 e AufenthG-E), weist die Diakonie Deutschland auf das Verbot der Doppelbestrafung hin (Art. 4 Zusatzprotokolls 7 EMRK). Das Ausweisungsrecht darf insoweit keinen Strafcharakter haben, sondern nur generalpräventiven Zwecken dienen. Es dient insbesondere nicht dazu, „unliebsame“ Personen in Folge einer Straftat abzuschieben, sondern vielmehr dazu, künftige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern (vgl. § 53 Abs. 1 AufenthG). Zu einer Ausweisung kommt es nach § 53 AufenthG erst nach einer sorgfältigen Abwägung mit grund- und menschenrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen (z.B. das Recht auf Ehe und Familie nach Art. 6 GG). Eine Reihe von Gesetzesänderungen der letzten Jahre führte hier zu einer Gewichtsveränderung im Abwägungsprozess, durch die immer mehr Straftatbestände in den Katalog der (besonders) schwerwiegenden, das Ausweisungsinteresse begründenden Straftaten für bestimmte Drittstaatsangehörige aufgenommen wurden. Vor dem Hintergrund der erheblichen grund- und menschenrechtlichen Bedeutung einer Ausweisung und der sich hierbei gegenüberstehenden gewichtigen Rechtspositionen fehlt es aus Sicht der Diakonie Deutschland im vorliegenden Referentenentwurf an einer ausreichenden Begründung, die eine Abwägung der gegenüberstehenden Belange und das überwiegende Interesse an einer Ausweisungsmöglichkeit bei solchen Straftaten erkennen lässt.